

Teilnahmeerklärung

Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen und -daten

zwischen

_____ **(inkl. Mandantenummer)**

- nachstehend „Mandant“ genannt –

und

_____ **(inkl. DATEV-Beraternummer)**

- nachstehend „Kanzlei“ genannt -

Präambel

- (1) Die Kanzlei erstellt für den Mandanten auf der Grundlage der von diesem gelieferten Unterlagen und Angaben dessen Jahresabschluss ohne/mit Bescheinigung und Erstellungsbericht¹. Sie bedient sich hierbei der Programme der DATEV eG in Nürnberg. Der Umfang der Leistungen der Kanzlei ergibt sich aus dem Vertrag zwischen Kanzlei und Mandant über die Erstellung des Jahresabschlusses.
- (2) Der Jahresabschluss und die gegebenenfalls dazugehörige Vollständigkeitserklärung werden durch den Mandanten in ihrer jeweils endgültigen Form unterzeichnet.
- (3) Der Mandant wünscht, dass das im Folgenden genannte Kreditinstitut bestimmte Abschlussunterlagen und -daten von der Kanzlei im Auftrag des Mandanten über das DATEV-Rechenzentrum auf elektronischem Weg erhalten soll.
- (4) Vor der elektronischen Übermittlung der in Abs. 3 genannten Angaben muss das Einverständnis des Mandanten vorliegen.

Mandant und Kanzlei kommen daher wie folgt überein:

1. Konkretisierung der für die elektronische Übermittlung vorgesehenen Abschlussunterlagen und -daten

(1) Die Kanzlei übermittelt im Auftrag des Mandanten folgende Unterlagen (bitte ankreuzen):

- o Jahresabschluss
 - o Bilanz
 - o Gewinn- und Verlustrechnung
 - o Anlagespiegel (soweit nicht Bestandteil des Anhangs)
 - o Anhang

¹ Nichtzutreffendes streichen.

- ☐ Lagebericht
- ☐ Bescheinigung über die Erstellung
- ☐ Erstellungsbericht
- ☐ Bestätigungsvermerk
- ☐ Prüfungsbericht

- ☐ E-Bilanz
- ☐ Einnahmenüberschuss-Rechnung (EÜR)

- ☐ Kontennachweis bzw. Summen-/Saldenliste

- ☐ _____
- ☐ _____
- ☐ _____

Die angekreuzten Unterlagen werden nachfolgend „Vereinbarte Abschlussunterlagen“ genannt.

Die Kanzlei übermittelt die Vereinbarten Abschlussunterlagen elektronisch als bildhafte Kopie (PDF-Format). Zusätzlich übermittelt sie zur Unterstützung der Weiterverarbeitung der Vereinbarten Abschlussunterlagen einen strukturierten Datensatz; dieser enthält diejenigen Daten der Vereinbarten Abschlussunterlagen, die von der in der Kanzlei verwendeten Software im Zeitpunkt der Übermittlung tatsächlich in strukturierter Form elektronisch bereitgestellt werden können, mindestens aber Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und/oder E-Bilanz oder Einnahmenüberschuss-Rechnung (nachfolgend „Datensatz“ genannt).

2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Übermittlung an ein Kreditinstitut über DATEV eG

Der Mandant beauftragt und bevollmächtigt die Kanzlei, die bildhafte Kopie (PDF-Format) der Vereinbarten Abschlussunterlagen sowie den Datensatz im Namen des Mandanten über das Rechenzentrum der DATEV eG an das nachfolgend genannte Kreditinstitut elektronisch zu übermitteln:

Kreditinstitut:

IBAN:

Kundennummer¹:

Bankleitzahl:

Ist eine elektronische Übermittlung der bildhaften Kopie der Vereinbarten Abschlussunterlagen aus technischen Gründen nicht möglich, so erfolgt dieser Teil der Übermittlung durch Übersendung von Papierausdrucken an das Kreditinstitut.

Auftrag und Bevollmächtigung gelten ab sofort/ab dem [.....]².

Die Kanzlei darf die Übermittlung erst vornehmen, wenn das Einverständnis des Mandanten in jedem Einzelfall hierfür vorliegt.

¹ Bei Genossenschaftsbanken.

² Nichtzutreffendes streichen.

3. Einwilligung in die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung; Einverständnis mit DATEV eG als Dienstleister

Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Kanzlei die Daten, die für die Tätigkeiten gemäß Ziff. 1 und 2 erforderlich sind, für diesen Zweck erhebt, verarbeitet und nutzt, insbesondere speichert und die Vereinbarten Abschlussunterlagen sowie den Datensatz an das unter 2. genannte Kreditinstitut elektronisch übermittelt. Der Mandant ist ferner damit einverstanden, dass sich die Kanzlei dabei der DATEV eG, Nürnberg, als Dienstleister bedient und insbesondere die elektronische Übermittlung über das DATEV-Rechenzentrum vornimmt.

4. Auftragsbedingungen / Haftungsbegrenzung³

Alt. 1: Die in **Anlage** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kanzlei sind Gegenstand dieser Vereinbarung.⁴

oder⁵

Alt. 2: Es werden folgende Haftungsbegrenzungen vereinbart:

Rechtsanwälte:

Bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 € (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO). In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.

Bei PartG mbB und Rechtsanwaltsgesellschaften:

Bei durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000.000 €⁶ (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BRAO). In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.

Steuerberater:

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000.000 € (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG). In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.

Bei PartG mbB:

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000.000 € (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 StBerG). In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.

Wirtschaftsprüfer⁷:

³ Hier bitte nur die Regelung aufnehmen, die für die Kanzlei im jeweiligen Einzelfall zutrifft. Berufsträger mit Mehrfachzulassung sowie berufsübergreifende Sozietäten oder Partnerschaften sollten in eigener Verantwortung prüfen, welche Haftungsbegrenzung in ihrem Fall zulässig ist.

⁴ Diese Klausel setzt voraus, dass es Allgemeine Auftragsbedingungen incl. Haftungsbegrenzung der Kanzlei gibt. Diese müssen dann dieser Vereinbarung beigefügt werden.

⁵ Nichtzutreffendes streichen.

⁶ Durch Individualvereinbarung ist eine Haftungsbegrenzung auf 2.500.000 € möglich (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BRAO).

⁷ Diese Begrenzung gilt auch für den Fall einer PartG mbB.

Bei fahrlässig verursachten Schäden aus dieser Vereinbarung haftet die Kanzlei nur bis zu einem Betrag in Höhe von 4.000.000 € (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO). In dieser Höhe besteht Versicherungsschutz.

Zusätzlich bei Partnerschaften:

Im Übrigen bleibt § 8 PartGG unberührt.

5. Salvatorische Klausel; Beendigung; Unabhängigkeit von Mandatsvertrag

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der übrige Inhalt der Vereinbarung wirksam. Mandant und Kanzlei verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglich gewollten Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt.
- (2) Der Mandant kann die Vollmacht gemäß Ziff. 2 jederzeit widerrufen und damit diese Vereinbarung mit Wirkung für die Zukunft beenden. Der Widerruf bedarf der Schriftform, wobei E-Mail ausreichend ist.
- (3) Die Beendigung dieser Teilnahmeerklärung lässt den Mandatsvertrag über die Erstellung des Jahresabschlusses zwischen Kanzlei und Mandant unberührt.

6. Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

....., den
(Unterschrift Mandant)

....., den
(Unterschrift Kanzlei)

Erläuterungen

zur

Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen und -daten

Allgemeines

Die Vereinbarung regelt die Teilnahme am technischen Verfahren der DATEV eG zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen und -daten an Kreditinstitute über das Rechenzentrum der DATEV eG. In den Programmen der DATEV, in denen eine Übermittlung der Daten angestoßen werden kann, ist eine Selektion und eine Vorschau der zur Übermittlung vorgesehenen Daten möglich. Die Vereinbarung ersetzt **nicht** den Mandatsvertrag zwischen Kanzlei und Mandant über die Erstellung des Jahresabschlusses, in dem der Leistungsumfang der Kanzlei definiert ist. Sie setzt einen solchen Vertrag vielmehr voraus.

Die vorliegende Vereinbarung versteht sich als Arbeitshilfe. **Sie muss ggf. den individuellen Anforderungen angepasst werden.**

Die unterschriebene Teilnahmeerklärung wird in der Kanzlei zu den Unterlagen zum Mandat abgelegt.

Zur Präambel

Die Datenübermittlung über das DATEV-Rechenzentrum soll das Kreditinstitut in die Lage versetzen, den Jahresabschluss/die EÜR bzw. Teile davon auch elektronisch auszuwerten und zu bearbeiten.

Der mit den Programmen der DATEV erstellte Jahresabschluss kann mit einer Bescheinigung versehen werden. Es ist zu beachten, dass die Bescheinigungen, die von der Bundessteuerberaterkammer vorgeschlagen werden, ausschließlich in Verbindung mit einem Erstellungsbericht verwendet werden sollen. Deshalb wird für diese Fälle die Übermittlung des entsprechenden Berichts als bildhafte Kopie empfohlen.

Zu 2. Auftrag und Bevollmächtigung zur elektronischen Übermittlung an ein Kreditinstitut über das DATEV-Rechenzentrum

Eine Übermittlung erfolgt ausschließlich mit Zustimmung des Mandanten und nur durch die Kanzlei. Ein Abruf der Daten durch das Kreditinstitut ist nicht möglich.

Durch die Vereinbarung erklärt sich der Mandant ausdrücklich damit einverstanden, dass seine unter Ziffer 1 näher bezeichneten Daten auf elektronischem Weg an das Kreditinstitut übermittelt werden. Zusätzlich muss vor jeder Übermittlung die Zustimmung des Mandanten nochmals eingeholt werden.

Ein Widerruf der Vereinbarung gegenüber der Kanzlei ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft schriftlich möglich, wobei E-Mail ausreichend ist.

Die Vereinbarung begründet keine unbedingte Verpflichtung der Kanzlei zur elektronischen Datenübermittlung. Sollte aus technischen Gründen eine Datenübermittlung nicht möglich sein oder diese von der DATEV nicht mehr angeboten werden, so kann die Datenübermittlung auch auf herkömmlichem Weg erfolgen. Hierauf wird der Mandant hingewiesen.

Zu 4. Haftungsbegrenzung

Die vorgeschlagene Haftungsbegrenzung bezieht sich nur auf Handlungen der Kanzlei im Rahmen der Teilnahmeerklärung. Sie bezieht sich **nicht** auf die Leistungen der Kanzlei zur Erstellung des Jahresabschlusses bzw. der EÜR. Haftungsbeschränkungen insoweit müssen im Mandatsvertrag geregelt werden.

Es wird eine Haftungsbegrenzung für fahrlässig verursachte Schäden auf 1.000.000 Euro (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 StBerG und § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BRAO)/4.000.000 € (§ 67a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 StBerG und § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO)/10.000.000 € (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 BRAO) vorgeschlagen. Die Mindestversicherungssumme beträgt zurzeit für Steuerberater (§ 52 DVStB) und Rechtsanwälte (§ 51 Abs. 4 S. 1 BRAO) 250.000 €, für Wirtschaftsprüfer 1 Mio. € (§ 54 Abs. 1 S. 2 WPO i.V.m. § 323 Abs. 2 S. 1 HGB). Bei Verwendung vorformulierter Vertragsbedingungen ist nur eine Haftungsbegrenzung auf das Vierfache dieser Summe möglich und setzt zudem voraus, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht; bei Rechtsanwälten kann die Haftungsbegrenzung nur für einfache Fahrlässigkeit gelten. Bei der vorliegenden Vereinbarung handelt es sich um solche vorformulierten Vertragsbedingungen.

Während ein genereller Haftungsausschluss nicht zulässig ist, ist eine weitergehende Beschränkung der Haftung bei Fahrlässigkeit bzw. einfacher Fahrlässigkeit auf die Mindestversicherungssumme durch einzelvertragliche Regelungen jedoch möglich. Wichtig ist, dass diese Individualvereinbarung im Einzelnen ausgehandelt wird. Der Vertragspartner muss Einfluss auf die Gestaltung der Vereinbarung nehmen können, um seine Interessen zu wahren. Die Verhandlungen müssen für jedes Mandat neu stattfinden. Es ist zu beachten, dass die Rechtsprechung im Zweifel von vorformulierten Vertragsbedingungen mit sämtlichen haftungsrechtlichen Folgerungen ausgeht.

Zur Haftungsbegrenzung dem Kreditinstitut gegenüber (z.B. Kreditinstitut) gibt es mehrere Ansatzpunkte:

- a. Ausschluss eines Auskunftsvertrages mit dem Kreditinstitut durch Klarstellung, dass die Übermittlung nur im Auftrag und zur Unterstützung des Mandanten erfolgt (s. dazu nachstehendes Textbeispiel).
- b. Ausdrückliche Vereinbarung mit dem Mandanten im Mandatsvertrag, dass das Kreditinstitut nicht in den Schutzbereich des Vertrages einbezogen ist;
- c. Wenn Haftung aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Betracht kommt:
 - i. Hinweis an das Kreditinstitut über Haftungsbeschränkung in der Teilnahmeerklärung und im Mandatsvertrag zur Erstellung des Jahresabschlusses (setzt voraus, dass im Mandatsvertrag eine solche Haftungsbeschränkung enthalten ist, s. dazu nachstehendes Textbeispiel); oder
 - ii. Gesonderte Haftungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut (aber Achtung: hier muss sehr sorgfältig formuliert werden, damit daraus nicht ein Auskunftsvertrag abgeleitet werden kann).

Das nachfolgende Textbeispiel geht davon aus, dass das Kreditinstitut in den Schutzbereich des Mandatsvertrages einbezogen ist und im Mandatsvertrag eine Haftungsbeschränkung besteht. Im Rahmen einer solchen Vereinbarung empfiehlt sich auch die Aufnahme einer Regelung zur Weitergabe der Daten durch das Kreditinstitut an weitere Dritte, um den Personenkreis zu beschränken.

Wir weisen nochmals darauf hin, dass die Textvorschläge nur als Arbeitshilfe gedacht sind und sich jede Kanzlei individuell mit der Haftungsthematik im konkreten Fall auseinandersetzen muss.

Vereinbarung

zwischen

Kanzlei (DATEV-Mitglied)

[_____]

- nachstehend „Kanzlei“ genannt -

und

[_____]

- nachstehend „Kreditinstitut“ genannt -

Die Kanzlei hat mit ihrem Mandanten (Name:), der Kunde des Kreditinstitutes ist, eine Vereinbarung über die Teilnahme am Verfahren der DATEV eG zur elektronischen Übermittlung von Abschlussunterlagen und -daten an Kreditinstitute geschlossen (Kopie in Anlage). Auf Basis dieser Vereinbarung übermittelt die Kanzlei Vereinbarte Abschlussunterlagen in bildhafter elektronischer Form (PDF-Format) und strukturierte Daten elektronisch an das Kreditinstitut. Die letztgenannten, strukturierten Daten stellen keinen Jahresabschluss im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 KWG dar.

Die Übermittlung erfolgt ausschließlich im Auftrag und zur Unterstützung des Mandanten.

Das Kreditinstitut nimmt Kenntnis von der vorgenannten Vereinbarung.

Die Kanzlei weist darauf hin, dass ihre Haftung gegenüber dem Mandanten beschränkt ist. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut, sofern ihm ein Anspruch gegen die Kanzlei zustehen sollte. Die vorliegende Vereinbarung und/oder die Übermittlung der Daten wirkt nicht anspruchsbegründend.

Die Weitergabe der nach der vorgenannten Vereinbarung übermittelten Daten durch das Kreditinstitut an Dritte bedarf sowohl der Einwilligung des Mandanten wie auch der Einwilligung der Kanzlei. Die Kanzlei kann ihre Einwilligung davon abhängig machen, dass das Kreditinstitut sicherstellt, dass keine Haftung der Kanzlei gegenüber diesen Dritten besteht.

....., den

....., den

.....
(Unterschrift/Stempel Kanzlei)

.....
(Unterschrift/Stempel Kreditinstitut)